

Binnenmarktrecht

§ 4 Der freie Warenverkehr – Überblick und Zollunion

I. Überblick

- Begriff der Ware wird im Vertrag nicht definiert – umfasst alle beweglichen körperlichen Gegenstände (aber auch Gas und Elektrizität), die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand rechtmäßiger Handelsgeschäfte sein können
- Bestimmungen des EGV über die Warenverkehrsfreiheit umfassen Vorschriften zur Zollunion (Art. 23 – 27), zum Verbot mengenmäßiger Beschränkungen (Art. 28, 29) sowie zur Umformung staatlicher Handelsmonopole (Art. 31) → zu beachten ist zudem das Verbot einer diskriminierenden Abgabenerhebung bei Waren aus einem anderen Mitgliedstaat (Art. 90)
- diese Vorschriften gelten vorbehaltlich von Sonderregelungen (z.B. Art. 32 ff. für landwirtschaftliche Produkte; Art. 296 Abs. 1 für Kriegsmaterial)

II. Die Zollunion

- eine gemeinschaftliche Zollunion setzt sich (im Gegensatz zu einer Freihandelszone) aus zwei Elementen zusammen:
 - Einführung eines gemeinsamen Zollltarifs in den Beziehungen gegenüber dritten Staaten
 - Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie der Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten
- die Zollunion der Gemeinschaft, die ursprünglich bis zum Ende der Übergangszeit errichtet werden sollte, wurde bereits vorzeitig zum 1.7.1968 vollendet
- ➔ der **gemeinsame Zollltarif** (GZT) kann durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht mehr geändert werden, der Rat entscheidet hier mit qualifizierter Mehrheit (Art. 26 und 133 EGV) und regelt durch Verordnungen → unterschieden wird das Zollltarifrecht (Zollltarifschema und Zollsätze) und das allgemeine Zollrecht
- die Mitgliedstaaten verwalten die Zölle; das Aufkommen aus den Zöllen steht jedoch der Gemeinschaft zu → die praktische Bedeutung dieser Einnahmequelle sinkt allerdings
- ➔ das **Verbot der Binnenzölle und der Abgaben gleicher Wirkung** (Art. 23 Abs. 1, 25 EGV) will die Wiedereinführung von Zöllen verhindern → es gilt grundsätzlich ausnahmslos und zwar sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr von Waren
- Begriff des Zolls: der EuGH verlangt, dass die konkrete Abgabe auch als „Zoll“ bezeichnet wird → dies ist aber wegen der gleichzeitigen Erfassung von „Abgaben gleicher Wirkung“ praktisch ohne Bedeutung
- schwieriger ist die Klärung des Begriffs „Abgaben gleicher Wirkung“ → grundsätzlich ist auf einen Vergleich mit den Zöllen abstellen → die konkrete finanzielle Belastung muss *wegen* und nicht nur *anlässlich* des Grenzübertritts auferlegt werden

- erhebliche Bedeutung für die Zulässigkeitsprüfung hat die Zuordnung einer konkreten Maßnahme → insoweit ist zum einen bedeutsam die Abgrenzung von „Abgaben gleicher Wirkung“ i.S.v. Art. 23 Abs. 1, 25 und „Maßnahmen gleicher Wirkung“ i.S.v. Art. 28 EGV; siehe hierzu

EuGH, Rs. 7/68, Slg. 1968, 633 („Kunstschatze“)

Das italienische Gesetz über den Schutz der Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Interesse enthielt mehrere Vorschriften über die Ausfuhr von Kunstschatzen. Je nach Lage des Einzelfalles konnte nach dem Gesetz ein absolutes Ausfuhrverbot, das Erfordernis einer Genehmigung, ein Vorkaufsrecht des Staates oder die Erhebung einer progressiven Ausfuhrabgabe (8 – 30 %) zur Anwendung gebracht werden.

- zum anderen sind „Abgaben gleicher Wirkung“ i.S.v. Art. 23 Abs. 1, 25 von (diskriminierenden) Abgaben auf Waren i.S.v. Art. 90 EGV abzugrenzen → während „Abgaben gleicher Wirkung“ i.S.v. Art. 25 EGV ausnahmslos unzulässig sind, respektiert Art. 90 EGV die Gestaltungsfreiheit der nationalen Steuergesetzgeber, die ihre Steuersysteme auch nicht streng wettbewerbsneutral ausgestalten brauchen → unzulässig ist aber die steuerliche Diskriminierung ausländischer Waren
- die Abgrenzung zu Art. 90 EGV fällt besonders schwer bei sog. „exotischen Waren“ → hier kommt es darauf an, ob die betreffende Abgabe zu einem Gesamtsystem gehört, das folgerichtig ganze Kategorien einheimischer und ausländischer Waren betrifft
- unzulässig sind jeweils auch Abgaben, die nicht vom Staat selbst, sondern von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhoben werden
- praktische Bedeutung besitzt das Verbot von „Abgaben gleicher Wirkung“ heute vor allem für die Erhebung von Gebühren, Entgelt oder sog. parafiskalischen Abgaben → hier geht es zumeist um die Frage, ob der erhobenen Gebühr tatsächlich eine Art „Gegenleistung“ gegenübersteht und zwar auch bei Waren aus einem anderen Mitgliedstaat
- zu schwierigen Abgrenzung im Einzelfall siehe:

EuGH, 05.10.2006, Rs. C-290/05, EuZW 2007, 123 („Ungar. PKW-Zulassungssteuer“)

EuGH, 15.03.2007, Rs. C-54/05, RIW 2007, 636 („Finnische Überführungserlaubnis“)

- Überblick über die verschiedenen Beschränkungen:

„Abgaben gleicher Wirkung“ im Sinne von Art. 23 I, 25	„Maßnahme gleicher Wirkung“ im Sinne von Art. 28, 29	Abgaben auf Waren im Sinne von Art. 90
sind ausnahmslos unzulässig	Art. 30 bestimmt, in welchen Fällen sie ausnahmsweise gerechtfertigt sind → dürfen dann eventuell auch diskriminierende Wirkungen haben	sind grundsätzlich erlaubt, dürfen nur nicht diskriminieren → eine Diskriminierung kann auch nicht mit besonderen Gründen gerechtfertigt werden